

**Patent Gesetz zur Namensänderung von Juden**

**[http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?  
aid=hvb&datum=1787&page=1460&size=45](http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1787&page=1460&size=45)**

**Patent Wien den 23. Juli, in Galizien den 28. August 1787  
Kaiser Joseph II.**

**[https://de.wikipedia.org/wiki/Joseph\\_II.](https://de.wikipedia.org/wiki/Joseph_II.)**

**Josephinisches Strafgesetz**

**[https://de.wikipedia.org/wiki/Josephinisches\\_Strafgesetz](https://de.wikipedia.org/wiki/Josephinisches_Strafgesetz)**

Juden  
sollen bes-  
timmte Ge-  
schlechts-  
und deut-  
sche Vor-  
namen  
wählen.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen, und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet:

§. 1.

Die Judenthümlichkeit in allen Provinzen zu verhalten, daß ein ieder Hausvater für seine Familie — der Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheurathet, denen ihres Mannes annehmen, — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme, einen deutschen Vornamen sich beilegen, und solchen zeitlich nicht abändern soll.

§. 2.

Alle bisher in der iüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulen Töplitz — Jochem Kollin zc. üblich gewesenen Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

§. 3.

Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen, längstens bis letzten November 1787 an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten — jedoch ungestempelten Zeugnißzeddel zu erproben haben: daß er dormal auf beständig den Familiennamen N. mit den für eine jede Person bestimmten besonderen deutschen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geschlecht N. her Stamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.



§. 4.

Mit 1. Jänner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt — dann alle Geborne, Gestorbene, und Getraute eben nicht anders, als mit den deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§. 5.

Die im 3. §. anbefohlenen Zeugnißzettel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bei der nächsten Konstriptionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788 zum erstenmal beide Namen — nämlich derienige, den ein ieder bisher geführt hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Konstriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich gewesenem, zu erscheinen haben.

§. 6.



§. 6.

Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten Dezember 1787 von der gesammten Jüdenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§. 7.

Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen festgesetzt:

a) Derjenige Rabiner, der mit 1. Jänner 1788 anfangend, die Geburts = Trauungs = und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50 Fl. zu bestrafen, das zweitemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären sein.

b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen



deutschen Vor- und Geschlechtsnamen sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchen sollte, wird, — wenn er vermöglich ist — ebenfalls mit 50 Fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen Erbländern mit seiner Familie abzuschaffen sein; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten, — wenn er dessen überzeugt wird — gegen denselben immer zu gelten.

c) Derjenige, der seinen Zeugnißzettel bis letzten November 1787 oben anbefohlenenmassen nicht beigebracht haben wird, ist entweder mit 10 Fl. an Geld, oder im Unvermögensfalle, mit Stägiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen.

d) Alle diese Strafgeelder sollen mit einer Hälfte dem iüdischen Domestikalfond eines jeden Landes — mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt, und angezeigt haben wird.

Patent Wien den 23. Juli, in Galizien den 28. August 1787.